

# **DSGS-Ehrenkodex**

**Die Mitgliedsunternehmen der Deutschen Studiengesellschaft für Straßenmarkierungen e. V. legen anlässlich ihrer Hauptversammlungen am 26. November 1998 in Weimar, 19. April 2004 in Travemünde und 11. Dezember 2025 in Marburg mehrheitlich folgenden Ehrenkodex zur Bekämpfung von Korruption und Wettbewerbsverstößen sowie zum Umgang untereinander ab:**

## **1. Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen**

Die Mitgliedsunternehmen der DSGS bekunden, bei allen geschäftlichen Entscheidungen und Handlungen, die geltenden Gesetze - insbesondere die des Wettbewerbsrechts - und sonstige einschlägige Vorschriften zu beachten. Die Aufrechterhaltung eines fairen Wettbewerbs und die Steigerung der Verkehrssicherheit sind ihr erklärtes Ziel.

## **2. Geschenke und sonstige Zuwendungen**

Bei der Vergabe von Geschenken und sonstigen Zuwendungen, insbesondere gegenüber Behördenvertretern, üben die Mitgliedsunternehmen die erforderliche Zurückhaltung aus. Alle Zuwendungen sind wertmäßig so zu gestalten, dass ihre Annahme vom Empfänger nicht verheimlicht werden muss und den Empfänger nicht in eine verpflichtende Abhängigkeit drängen. Sie müssen nach dem Prinzip ausgewählt werden, beim Geber und Nehmer jeglichen Anschein von Unredlichkeit und Inkorrektheit zu vermeiden.

## **3. Umgang untereinander**

Die Mitgliedsunternehmen bekunden ferner, sich im geschäftlichen Verkehr untereinander und gegenüber dem Verein und seinen Organen fair zu verhalten. Auch im Verhältnis Zulieferer / Abnehmer sind faire Behandlung und korrektes Verhalten auf wettbewerblicher Basis sicherzustellen. Bei Streitigkeiten untereinander hat jedes Mitglied das Recht und die Pflicht, durch die Einschaltung von Vorstand und Geschäftsführung als Schlichtungskommission, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Erst wenn der Schlichtungsversuch endgültig gescheitert ist, dürfen Anträge bei ordentlichen Gerichten gestellt werden.

## **4. Konsequenzen**

Den Mitgliedsunternehmen ist bewusst, dass Zuwiderhandlungen gegen diesen Ehrenkodex - neben möglichen straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen - auch den Vereinsausschluss aufgrund § 6 der Vereinssatzung nach sich ziehen können.

**Weimar, im November 1998  
Travemünde, im April 2004  
Marburg, im Dezember 2025**

## **Compliance-Regeln der Deutschen Studiengesellschaft für Straßenmarkierungen e. V. (DSGS)**

Die DSGS vertritt die Interessen von ca. 90 Mitgliedsunternehmen der Straßenmarkierungsbranche in Deutschland. Bei der Zusammenarbeit einer Vielzahl von Mitarbeitern der unterschiedlichen Unternehmen, wie dies bei der ehrenamtlichen Arbeit in den Vereinsorganen, Ausschüssen und Arbeitskreisen der DSGS (allgemein: Gremien der DSGS) geschieht, besteht das Risiko von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen gemäß dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), § 1, bzw. dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Art. 101. Hierunter fallen hauptsächlich Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, die Preis-, Quoten, Kunden- oder Gebietsabsprachen betreffen, um eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung zu bezwecken. Zudem gilt das europäische Kartellverbot, wenn die genannten Praktiken geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen. Danach sind alle nationalen und internationalen Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten (§ 1 GWB bzw. Art. 101 AEUV).

Eine erfolgreiche Verbandsarbeit hängt wesentlich von der Reputation des Verbandes ab. Ein Fehlverhalten bereits einzelner Mitglieder oder Mitarbeiter kann zum Verlust der Glaubwürdigkeit und des guten Ansehens führen. Daher ist es wichtig, sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit rechtmäßig zu verhalten und gesetzliche Regelungen, Verbote und selbstgesetzte Compliance-Regeln konsequent einzuhalten.

Das Ziel der vorliegenden Compliance-Regeln der DSGS besteht darin, die Mitarbeiter der Gremien der DSGS über bestehende gesetzliche Regelungen zu informieren und für das Thema zu sensibilisieren, um kartellrechtlich bedenkliches Verhalten bei entsprechenden Sitzungen auszuschließen. Den Mitarbeitern ist es im Rahmen der Arbeit in Gremien der DSGS nicht erlaubt, Informationen auszutauschen, die das Kartellrecht verletzen oder/und unternehmensinterne Daten darstellen. Hierzu gehören insbesondere:

- Informationen über Preise, Kosten, Preisstrategien, Margen/Gewinne, Rabatte, Quoten, Kunden oder Vertriebsgebiete sowie strategische Ausrichtungen/Investitionen
- Informationen über Kapazitätsauslastungen und Lagerbestände oder Lagerreichweiten
- Informationen über Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten
- Angebote von Dritten, Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen jeglicher Hinsicht
- Einvernehmen über Boykotts und Liefer- oder/und Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen

Die Mitgliederversammlung der DSGS hat daher beschlossen, dass folgende Punkte bei der ehrenamtlichen Arbeit in Gremien der DSGS beachtet werden:

- Alle an der Arbeit in den Gremien der DSGS beteiligten Personen verpflichten sich, die Ziele der ehrenamtlichen Arbeit mit rechtlich und ethisch einwandfreien

Mitteln und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Compliance-Regeln der DSGS zu verfolgen. Es wird keine Form von Bestechung und Korruption toleriert.

- Es gibt keine Vorfestlegung bei der Erstellung von Wissensdokumenten durch die einzelnen Mitarbeiter in den Gremien.
- Die Geschäftsstelle trägt Sorge dafür, dass bei den Leitungen der in der DSGS tätigen Gremien das Wissen über die Compliance-Regeln der DSGS bekannt ist und wirkt darauf hin, dass danach gehandelt wird.
- Die Leitungen der DSGS-Gremien und die Geschäftsstelle tragen Sorge dafür, dass bei den Tagesordnungen der Einladungen zu Sitzungen keine wettbewerbsrechtlich bedenklichen Aspekte vorhanden sind.
- Mitarbeiter von DSGS-Gremien erhalten diese Compliance-Regeln der DSGS bei erstmaliger Teilnahme zur Kenntnis. Diese Compliance-Regeln werden zudem auf der Homepage der DSGS ([www.dsgs.de](http://www.dsgs.de)) veröffentlicht.
- Die Leitungen der DSGS-Gremien weisen die Gremienmitglieder bei jeder Sitzung darauf hin, dass die Compliance-Regeln der DSGS einzuhalten sind. Die Bestätigung der Kenntnis und der Beachtung der Compliance-Regeln der DSGS wird bei den Gremiensitzungen durch die Unterschrift auf der Teilnehmerliste dokumentiert. Bei Onlinesitzungen reicht als Bestätigung das Protokollieren der Anwesenden aus.
- Abweichungen von der Tagesordnung und kartellrechtlich bedenkliches Verhalten sind in der jeweiligen Niederschrift zu protokollieren. Auf kartellrechtlich bedenkliches Verhalten ist in der Sitzung hinzuweisen; Sitzungen sind in diesem Fall ggf. durch die Leitung oder durch weitere Mitarbeitende der Gremien zu unterbrechen oder zu verschieben. Die Geschäftsstelle ist umgehend zu informieren.

Zu den Aufgaben als Wirtschaftsverband gehört zudem die Vertretung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder der DSGS gegenüber u. a. den Fachbehörden des Bundes und der Länder, anderen Fachverbänden, der Politik und der Öffentlichkeit. Die DSGS unterstützt dabei die Transparenzziele des deutschen Lobbyregistergesetzes sowie des europäischen Transparenzregistergesetzes und hält sich an die jeweiligen mit den Registern verbundenen Verhaltenskodizes für Interessensvertretungen.

Marburg, im Dezember 2025

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet; die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich jeweils auf alle Geschlechter.